

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 02.12.2021 Geschäftszeichen: III 43-1.56.4-28/21

**Zulassungsnummer:
Z-56.429-942**

Geltungsdauer

vom: **2. Dezember 2021**

bis: **2. Dezember 2022**

Antragsteller:

Valmiera Glass UK

Westbury Road
SHERBORNE, DORSET DT9 3RB
GROSSBRITANNIEN

Zulassungsgegenstand:

Beidseitig mit Polyurethan beschichtete Glasfilamentgewebe

"3200-2-..." bzw. "TG-430-G-..."

"05258-2-..." bzw. "TG-415-G-..." und

"4415-2-..." bzw. "GW-640-G-..."

mit und ohne Drahteinlage als nichtbrennbare Baustoffe

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 29. Januar 2009 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von beidseitig mit Polyurethandispersion beschichteten Glasfilamentgeweben aus Textilglas (im Weiteren "beschichtete Gewebe" genannt), mit oder ohne Stahldrahtverstärkung, Typ

- "3200-2-SP" bzw. "TG-430-G-PU-2",
- "05258-2-SP" bzw. "TG-415-G-PU-2",
- "05258-2-SP/HP" bzw. "TG-415-G-PU/HP-2"
- "4415-2-SP" bzw. "GW-640-G-PU-2" und
- "4415-2-SP/HP" bzw. "GW-640-G-PU/HP-2"

genannt, als nichtbrennbare Baustoffe mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die beidseitig beschichteten Gewebe nach Abschnitt 2.1.1 sind bei einlagiger Verwendung im Innenbereich von Gebäuden nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹).

1.2.2 Die beidseitig beschichteten Gewebe müssen einen Abstand ≥ 40 mm zu angrenzenden Baustoffen der Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹ bzw. der Baustoffklasse DIN 4102-A mit einer Dicke ≥ 6 mm und einer Rohdichte ≥ 650 kg/m³ einhalten.

Der Abstand zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen muss ≥ 80 mm betragen.

1.2.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die beschichteten Gewebe zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit anderen Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.4 Die vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt ausschließlich das Brandverhalten und den Gesundheits- und Umweltschutz der Bauprodukte.

Andere Anforderungen (z. B. Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit oder Feuerwiderstand) aus Verwendungen der aus diesen beschichteten Geweben hergestellten Bauprodukte (z. B. membranwand- und Dachtragwerke, Rauchschürzen, starre und bewegliche Abschlüsse) werden in den einschlägigen Technischen Baubestimmungen oder weitergehenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und/oder allgemeine Bauartgenehmigungen) geregelt. Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der beschichteten Gewebe sind zu beachten.

1.2.5 Die Bauprodukte dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Glasfilamentgewebe und die beschichteten Gewebe in den Varianten "SP" bzw. "PU" und "SP/HP" bzw. "PU/HP" müssen die in der Tabelle 1 angegebenen Anforderungen einhalten. Die Varianten unterscheiden sich nur in dem Vernetzungsgrad der Beschichtung.

2.1.2 Die beschichteten Gewebe müssen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1², Abschnitt 11.7, erfüllen.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

- 2.1.3 Die Zusammensetzung der Baustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die einzelnen Baustoffe entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

Tabelle 1: Eigenschaften und Anforderungen

Eigenschaft	Prüfnorm	Glasfilamentgewebe Typ		
		3200-2-SP bzw. TG-430-G-PU-2	4415-2-SP bzw. GW-640-G-PU-2	05258-2-SP bzw. TG-415-G-PU-2
Trägergewebe	DIN EN 12654	Glas EC9-136	Glas EC9-68*2 + IV1 1S/S wire	Glas EC 9-136
Fadendichte (Fd/cm) Kette/Schuss	DIN EN 1049	18,6/11,0 ± 5%	16,0/15,3 ± 5%	18,6/11,0 ± 5%
Garnfeinheit [tex] K/S	DIN 53830	136	68*2	136
Bindung	DIN ISO 9354	Kreuzkörper K3/1	Atlas A7/1	Kreuzkörper K2/2
Flächengewicht Trägergewebe [g/m ²]	DIN EN 12127	415 ± 5%	640 ± 5%	415 ± 5%
Flächengewicht besch. Gewebe ges. [g/m ²]	DIN EN 12127	455 ± 5%	690 ± 5%	465 ± 5%
Gesamtdicke [mm]	ISO 4603/E	0,40 ± 10%	0,54 ± 10%	0,47 ± 10%
Beschichtung		PU	PU	PU

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Auftrag der Beschichtung auf die Glasfilamentgewebe erfolgt durch beidseitiges Aufstreichen mit anschließender Aushärtung im Wärmeofen. Dabei sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Die beschichteten Gewebe werden in Gewebebreite auf Hülsen aufgewickelt und verpackt.

2.2.2 Kennzeichnung

Die beschichteten Gewebe, die Verpackungen, die Beipackzettel und/oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den beschichteten Geweben, den Verpackungen oder auf dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers der beschichteten Gewebe

- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-56.429-942
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: nichtbrennbar – Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der beschichteten Gewebe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der beschichteten Gewebe eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa³, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten..

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung, des Beipackzettels und/oder des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk, das die Konfektionierung/Beschichtung der Gewebe durchführt, ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

³ Zuletzt im Internet veröffentlicht unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis -> Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (PÜZ Verzeichnis), Ausgabe 2021

⁴ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 01.04.1997.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk, das die Konfektionierung/Beschichtung der Gewebe durchführt, ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Riemesch-Speer